

Stand: 04. Dezember 2019



**Geschäftsordnung  
für die  
Bezirksverordnetenversammlung  
Neukölln von Berlin**



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorstand</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Alterspräsident/in .....	5
§ 2 Zusammensetzung und Wahl .....	6
§ 3 Wahlverfahren.....	6
§ 4 Nachwahl .....	6
§ 5 Aufgaben der/des Vorsteherin/Vorstehers .....	6
§ 6 Aufgaben der/des Stellvertreterin/Stellvertreters .....	7
§ 7 Aufgaben der Beisitzer/innen .....	7
<b>II. Bezirksverordnete und Fraktionen</b> .....	<b>7</b>
§ 8 Ausweise .....	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten .....	8
§ 10 Bildung von Fraktionen .....	8
§ 11 Beteiligung der Fraktionen .....	8
<b>III. Ältestenrat</b> .....	<b>9</b>
§ 12 Zusammensetzung .....	9
§ 13 Einberufung .....	10
§ 14 Aufgaben .....	10
<b>IV. Ausschüsse</b> .....	<b>10</b>
§ 15 Ausschüsse .....	10
§ 16 Aufgaben .....	11
§ 17 Verfahren .....	11
<b>V. Anträge, Ersuchen, Empfehlungen, Anfragen und Vorlagen</b> .....	<b>12</b>
§ 18 Verteilung.....	12
§ 19 Anträge gemäß § 11 Bezirksverwaltungsgesetz .....	13
§ 20 Dringlichkeiten .....	14
§ 21 Vorlagen der/des Vorsteherin/Vorstehers .....	14
§ 22 Vorlagen des Bezirksamtes .....	14
§ 23 Anzahl der Lesungen .....	15
§ 24 Änderungsanträge .....	15
§ 25 Große Anfragen .....	15
§ 26 Mündliche Anfragen .....	16
§ 27 Konsensliste .....	17
§ 28 Kleine Anfragen .....	17
<b>VI. Eingaben und Beschwerden, Einwohnerrechte (Einwohnerversammlung, -fragestunde und -antrag)</b> .....	<b>17</b>
§ 29 Behandlung im Ausschuss.....	17
§ 30 Entscheidungen des Ausschusses .....	18
§ 31 Auskunft des Bezirksamtes über die Ausführung der Beschlüsse .....	18
§ 32 Einwohnerversammlung .....	18

§ 33 Einwohnerfragestunde .....	19
§ 34 Einwohnerantrag.....	19
<b>VII. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung .....</b>	<b>20</b>
§ 35 Leitung der Sitzung .....	20
§ 36 Einberufung, Termine und Ferien .....	20
§ 37 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen .....	21
§ 38 Tagesordnung.....	21
§ 39 Beratung .....	22
§ 40 Wortmeldung, Worterteilung und Rededauer.....	22
§ 41 Persönliche Bemerkungen (innerhalb der Sitzung).....	23
§ 42 Persönliche Erklärungen (vor Beginn der Sitzung) .....	23
<b>VIII. Abstimmung und Wahlen .....</b>	<b>24</b>
§ 43 Beschlussfähigkeit .....	24
§ 44 Beschlussfassung .....	244
§ 45 Fragestellung .....	24
§ 46 Form der Abstimmung .....	25
§ 47 Namentliche Abstimmung .....	25
§ 48 Geheime Abstimmung .....	26
§ 49 Allgemeines über Wahlen .....	26
§ 50 Wahl von Bürgerdeputierten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ..	26
§ 51 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder .....	27
§ 52 Beschlussprotokoll, Aufnahme auf Tonträger, Niederschrift .....	27
<b>IX. Ordnungsbestimmungen.....</b>	<b>27</b>
§ 53 Sach- und Ordnungsruf.....	27
§ 54 Wortentziehung.....	28
§ 55 Ausschluss von Bezirksverordneten .....	28
§ 56 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen .....	28
§ 57 Maßnahmen bei störender Unruhe .....	28
§ 58 Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes .....	29
§ 59 Ordnung für Zuhörer .....	29
<b>X. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>29</b>
§ 60 Auslegung der Geschäftsordnung.....	29
<b>XI. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>30</b>
§ 61 In-Kraft-Treten.....	30

## **Geschäftsordnung für die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin**

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln von Berlin gibt sich gemäß § 8 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 05. Juli 1971 (GVBl. S. 1169 ff) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692) - folgende Geschäftsordnung, wobei jeweils die weibliche und die männliche Form -durch einen Schrägstrich getrennt- verwendet wird. Damit sollen Menschen weiblicher, männlicher oder diverser Identitäten gleichermaßen angesprochen werden.

Bei allen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie von Ausschüssen und Beiräten ist die Barrierefreiheit der Tagungsorte zu gewährleisten. Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber einer Begründung und müssen der/dem Vorsteher/in für die Einladung mitgeteilt werden.

Sofern diese Geschäftsordnung das Schriftformerfordernis vorsieht, ist dies durch die Übermittlung per E-Mail erfüllt.

Über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Bezirksverordnetenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

### **I. Vorstand**

#### § 1 Alterspräsident/in

1. Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) tritt nach Einberufung durch die Vorsteherin/den Vorsteher der vorherigen Wahlperiode spätestens sechs Wochen nach der Wahl, jedoch nicht vor Zusammentritt des Abgeordnetenhauses, unter Vorsitz der/des ältesten anwesenden Bezirksverordneten (Alterspräsident/in) zusammen. Lehnt diese/r Bezirksverordnete ab, tritt die/der jeweils nächstälteste Bezirksverordnete an ihre/seine Stelle.
2. Die/Der Alterspräsident/in eröffnet die erste Sitzung, beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu Beisitzerinnen/Beisitzern und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand. Sie/Er lässt die Namen der Bezirksverordneten aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und führt die Wahl der/des Bezirksverordnetenvorsteherin/Bezirksverordnetenvorstehers durch.
3. Die Tätigkeit der Alterspräsidentin/des Alterspräsidenten endet nach der Wahl der Bezirksverordnetenvorsteherin/des Bezirksverordnetenvorstehers, die der Beisitzer/innen nach der Bildung des gesamten Vorstandes.

## § 2 Zusammensetzung und Wahl

1. Die BVV wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die/den Bezirksverordnetenvorsteher/in (nachstehend Vorsteher/in genannt), die/den stellvertretende/n Bezirksverordnetenvorsteher/in und eine von der BVV festzusetzende Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die/Der Vorsteher/in und die Stellvertreter/in sind jeweils in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen.

2. Die Fraktionen in der BVV erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des Vorstandes.

## § 3 Wahlverfahren

1. Wenn durch die Geschäftsordnung nicht anders geregelt und nicht widersprochen wird, können alle Wahlen in einfacher Abstimmung per Akklamation stattfinden. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der BVV widersprechen.
2. Wenn durch die Geschäftsordnung nicht anders geregelt, entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Wenn die Geschäftsordnung es vorsieht oder wenn einer einfachen Abstimmung widersprochen wird, ist die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlkabinen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen.

## § 4 Nachwahl

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung an Stelle der/des Ausgeschiedenen ein/e andere/r Bezirksverordnete/r gewählt.
2. Scheiden Vorsteher/in und Stellvertreter/in aus, so haben die Beisitzer/innen in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, unverzüglich die Nachwahl zu veranlassen.
3. Bei Ausscheiden des gesamten Vorstandes ist nach § 1 sinngemäß zu verfahren.

## § 5 Aufgaben der Vorsteherin/des Vorstehers

1. Die/Der Vorsteher/in vertritt die BVV in allen Angelegenheiten. Sie/Er übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Sie/Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; sie/er selbst wird von/vom Stellvertreter/in verpflichtet.

2. Die/Der Vorsteher/in beruft die Sitzungen der BVV ein. Sie/Er wahrt die Würde und die Rechte der BVV und fördert ihre Arbeit. Sie/Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für die Ordnung im Sitzungssaal, im Zuhörer-raum und in den Nebenräumen zu sorgen.
3. Die/Der Vorsteher/in führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ältestenrates.
4. Die/Der Vorsteher/in nimmt die für die BVV bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen entgegen. Sie/Er ist berechtigt offenkundig rechtswidrige Anträge z. B. strafbaren Inhalts oder rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Daneben ist eine Zurückweisung wegen Nichteinhaltung der geschäftsmäßig vorgeschriebenen formellen Antragsvoraussetzungen (z. B. Antragsbefugnis, Schriftform und Frist) oder aus Gründen der Überlastung der betreffenden BVV-Sitzung mit anderen Tagesordnungspunkten zulässig. Sie/Er führt und unterzeichnet den von der BVV und ihren Ausschüssen ausgehenden Schriftwechsel.
5. Die/Der Vorsteher/in entwirft den Haushaltsplan der BVV; sie/er verfügt über die zur Bestreitung der Bedürfnisse der BVV bereitgestellten Mittel.
6. Das Büro der BVV ist ihr/ihm unterstellt; die personelle Besetzung des Büros bedarf ihrer/seiner Zustimmung.

## § 6

### Aufgaben der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Die/Der Stellvertreter/in unterstützt die/den Vorsteher/in in ihrer/seiner Amtsführung. Sie/Er vertritt sie/ihn in ihrer/seiner Abwesenheit oder Verhinderung mit allen ihren/seinen Rechten und Pflichten.

## § 7

### Aufgaben der Beisitzer/innen

1. Die Beisitzer/innen haben der/den Vorsteher/in zu unterstützen, die Rednerliste zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen und die Stimmen zu zählen.
2. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsteher/in und Stellvertreter/in übernehmen die Beisitzer/innen in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, die Geschäfte.
3. Sind die Beisitzer/innen in einer Sitzung nicht in ausreichender Zahl anwesend, so ernennt die/der amtierende Vorsteher/in für die Dauer dieser Sitzung Stellvertreter/innen aus den Reihen der Bezirksverordneten.

## **II. Bezirksverordnete und Fraktionen**

### § 8

#### Ausweise

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der/dem Vorsteher/in der BVV unterschriebenen Ausweis über ihre Eigenschaft als Bezirks-

verordnete. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei vorzeitigem Erlöschen des Mandats verliert der Ausweis seine Gültigkeit.

## § 9

### Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

1. Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten der BVV teilzunehmen. Bezirksverordnete sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Die/Der Vorsteher/in legt für die Sitzungen der BVV An- und Abwesenheitslisten aus, in die sich die anwesenden Bezirksverordneten eintragen.
2. Jede/r Bezirksverordnete, die/der an den Arbeiten der BVV nicht teilnehmen kann, zeigt dies der/dem Vorsteher/in unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung an.
3. Jede/r Bezirksverordnete hat das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, jede Anfrage zu beantworten. Alle schriftlich vorliegenden Antworten sollen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte vom BVV-Büro digital veröffentlicht werden.
4. Jeder/Jedem Bezirksverordneten ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. § 15 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
5. Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden.

## § 10

### Bildung von Fraktionen und Gruppen

1. Eine Fraktion besteht gemäß § 5 Abs. 3 BezVG aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt wurden.
2. Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes und der Mitglieder sind der/dem Vorsteher/in schriftlich mitzuteilen.
3. Zwei fraktionslose Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, können eine Gruppe bilden. Die Bildung bzw. Auflösung einer Gruppe, ihre Bezeichnung und die Namen ihrer Mitglieder sowie deren Funktionen sind der/dem Vorsteher/in schriftlich mitzuteilen.

## § 11

### Beteiligung der Fraktionen

1. Die BVV bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Jugendhilfeausschuss, den Integrationsausschuss und weitere Ausschüsse. Sie kann für Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 9 Abs. 1 und 2 BezVG) mitwirken sollen, bis zu vier und



für den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchstens sieben Bürgerdeputierte hinzu wählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens dreizehn Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss bleiben unberührt.

2. In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der BVV vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, entscheidet die BVV nach den vorstehenden Grundsätzen.
3. Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, mindestens in einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.
4. Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Sitzen jeweils des Vorstands der BVV und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der BVV zuleiten.
5. Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.
6. Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil bei den sonstigen von der BVV vorzunehmenden Wahlen.

### **III. Ältestenrat**

#### **§ 12**

#### **Zusammensetzung**

1. Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung von der BVV gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsteher/in, der/dem Stellvertreter/in, den Fraktionsvorsitzenden und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von Mitgliedern. Die Zusammensetzung des gesamten Ältestenrates wird zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der BVV vereinbart. Die Mitglieder werden der/dem Vorsteher/in schriftlich benannt.
2. Stellvertretung ist zulässig, sie ist der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates mitzuteilen.
3. Der Ältestenrat hat kein Beschlussrecht.

## § 13 Einberufung

1. Die/Der Vorsteher/in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist sie/er verhindert, so leitet die/der stellvertretende Vorsteher/in.
2. Der Ältestenrat tritt, wenn er nicht anders beschließt, vor jeder Sitzung der BVV zusammen. Er muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion es verlangen. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung der BVV zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.
3. Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Im Übrigen gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß. Er tagt nicht öffentlich.

## § 14 Aufgaben

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Vorsteher/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen, insbesondere über den Arbeitsplan der BVV, herbeizuführen. Er schlägt den Verteilungsschlüssel für die durch die Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 2 vorzunehmenden Wahlen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vor.

## **IV. Ausschüsse**

### § 15 Ausschüsse

1. Die BVV bildet gemäß § 9 BezVG aus ihrer Mitte die Ausschüsse.
2. Die/Der Vorsitzende hat den Ausschuss, so oft es die Geschäfte erfordern, einzuberufen. Einberufungen von Sitzungen in den BVV-Ferienzeiten bedürfen der Zustimmung der/des Vorsteherin/Vorstehers und setzen ein Einverständnis aller Fraktionen voraus. Lediglich bei außerordentlich notwendigen Sitzungen kann mehrheitlich ein Sitzungstermin vereinbart werden, der auch der Genehmigung der/des Vorsteherin/Vorstehers bedarf. Sitzungen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Jugendhilfeausschusses sind von diesen Regelungen ausgenommen.
3. In Ausübung der Kontrolle können die Ausschüsse Auskünfte vom Bezirksamt sowie Einsicht in die Akten verlangen. Einem Ausschuss ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Einsichtnahme darf nicht verlangt werden, wenn das Bezirksamt durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Für die Einsichtnahme in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

4. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt sich in § 9 Abs. 1 BezVG.

## § 16 Aufgaben

1. Die Ausschüsse bereiten die ihnen von der BVV überwiesenen Vorlagen vor und berichten der BVV über das Ergebnis.
2. Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen.

## § 17 Verfahren

1. Die erste Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch die/den Vorsteher/in. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Büro der BVV ist unverzüglich von der Festlegung der Sitzungstermine seitens der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zu verständigen.
2. Die Ausschüsse wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die als Bezirksverordnete Mitglieder des Ausschusses sein müssen.
3. Die Ausschüsse können unter Angabe eines wichtigen Grundes die/den Vorsitzende/n abwählen. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses. Bei erfolgter Abwahl führt in der Übergangszeit die/der Stellvertreter/in oder ein/e zu wählende/r Dritte/r die Geschäfte. Die Fraktion, der die/der Ausschussvorsitzende angehört, kann ihre/seine Benennung für den Ausschuss zurückziehen. Das Vorschlagsrecht steht der Fraktion, der die/der Ausschussvorsitzende angehört, weiterhin zu.
4. Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes kann gefordert werden.
5. Jede/r Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast mit Rederecht teilzunehmen. Anderen Gästen kann in öffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Ausschusses das Wort erteilt werden. Im Ausschuss für Soziales und Bürgerdienste hat ein/e Vertreter/in der Seniorenvertretung Neukölln Antrags- und Rederecht. Jede/r Bezirksverordnete hat zu überwiesenen eigenen Anträgen in jedem Ausschuss Rede- und Antragsrecht, soweit gesetzliche Regelungen diesem nicht entgegenstehen.
6. Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen sind grundsätzlich nur für die Protokollführung zulässig. Nach Genehmigung des Protokolls sind die Speichermedien zu löschen.
7. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung der Bezirksverordneten und der Bürgerdeputierten ist zulässig; sie ist der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses mitzuteilen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Die Berichterstattung in der BVV erfolgt in der Regel durch die/den Ausschussvorsitzende/n.
9. Beschlüsse der Ausschüsse sind der/dem Vorsteher/in innerhalb von 5 Werktagen vom Sitzungstag an durch die/den Ausschussvorsitzende/n zur Vorlage an die BVV schriftlich mitzuteilen.
10. Die Ausschüsse tagen öffentlich, mit Ausnahme des Geschäftsordnungsausschusses und des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden. Jeder Ausschuss kann wegen des Vorliegens besonderer oder der in § 37 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließen.
11. Die Ausschüsse können beschließen auch außerhalb der der BVV vorbehaltenen Räume zu tagen und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, bedarf es der Zustimmung der/des Vorsteherin/Vorstehers.
12. Die/Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende hat die Tagesordnung so zu fertigen, dass sie den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt spätestens vier Werktage vor der Sitzung schriftlich durch das BVV-Büro übermittelt werden kann. Dazu muss die Tagesordnung spätestens 9 Kalendertage vorher im BVV-Büro eingegangen sein. Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wenn die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende zur Sitzung verhindert sind, soll das älteste anwesende Ausschussmitglied die Sitzung leiten.
13. Die Benutzung von Mobilfunktelefonen und anderen elektronischen Rufgeräten ist in Sitzungen der BVV und deren Ausschüssen nur gestattet, wenn diese Geräte auf geräuschlosen Betrieb eingestellt sind.
14. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der BVV auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

## **V. Anträge, Ersuchen, Empfehlungen, Anfragen und Vorlagen**

### **§ 18 Verteilung**

1. Drucksachen der BVV, Einladungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen, Berichte usw. werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die/den Vorsteher/in zugestellt.
2. Die Zustellung kann für die Bezirksverordneten in besonderen Fällen an die Fraktionen erfolgen.
3. Bei sehr umfangreichen Drucksachen, wie z. B. Bebauungs- und Haushaltspläne, werden diese Unterlagen nur den Mitgliedern des entsprechenden Fachausschusses zugestellt. Es besteht die Möglichkeit für alle anderen Bezirksverordneten, Einsicht in zusätzliche Exemplare in den Fraktionen sowie im BVV-Büro zu nehmen. Auf die weitere Einsichtnahme im Internet wird hingewiesen.

## § 19

### Anträge gemäß § 11 Bezirksverwaltungsgesetz

1. Anträge (Anträge, Ersuchen, Empfehlungen und Entschließungen) müssen mindestens von einer/einem Bezirksverordneten oder mindestens einer Fraktion gestellt werden.
2. Die Anträge sind spätestens acht Tage vor der Sitzung der/dem Vorsteher/in einzureichen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat können sie auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt werden.
3. Setzt die/der Vorsteher/in Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung, so hat er dies der/dem Antragsteller/in unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Die/Der Antragsteller/in kann gegen die Ablehnung schriftlich Einspruch einlegen. Die BVV entscheidet nach Begründung und Beratung des Einspruchs. In der Beratung des Einspruchs ist nur über dessen Berechtigung, nicht über den sachlichen Inhalt des Antrages, der dem Einspruch zu Grunde liegt, zu verhandeln.
5. Bei der Behandlung von Anträgen in der Sitzung der BVV hat die/der Antragsteller/in das Recht zur Begründung; die Beratung schließt sich an. Eine Beschlussfassung erfolgt, sofern die Anträge nicht einem Ausschuss zur weiteren Beratung überwiesen werden.
6. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch nicht in derselben Sitzung wiederaufgenommen werden.
7. Drucksachen von zwischenzeitlich aus der BVV ausgeschiedenen Antragstellenden, die in Ausschüsse überwiesen wurden, sind weiterhin zu behandeln, sofern sie nicht von der Fraktion, der die/der Antragstellende angehörte, zurückgezogen werden. Noch zu behandelnde Drucksachen von zwischenzeitlich ausgeschiedenen fraktionslosen Antragstellenden werden gegenstandslos.
8. Einzelne oder gemeinsam eingereichte Anträge können nur von allen ursprünglich Einreichenden (gemeinsam), auch ohne Zustimmung von Beigetretenen, zurückgezogen werden. Der gesamte Antrag ist dann obsolet und verbleibt nicht im Geschäftsgang. Auch die Übernahme von Änderungsanträgen erfordert die Zustimmung aller Einreichenden.
9. Die in Ausschüsse überwiesenen und von der BVV noch nicht beschlossenen Anträge gelten mit Ablauf der Wahlperiode als gegenstandslos und sind gegebenenfalls erneut einzubringen.
10. Anträge, die zur Mitberatung überwiesen und nicht von der/vom Antragsteller/in vertagt werden, sind innerhalb von vier Monaten zu beraten und das Ergebnis der Beratungen dem federführenden Ausschuss zu übermitteln. Sofern dem federführenden Ausschuss nach Ende der Frist keine Mitteilung zugeht, erlischt das Mitberatungsrecht zum Antrag.
11. Anträge, die zur Beratung in einem Ausschuss überwiesen worden sind, sind von der/dem Ausschussvorsitzenden innerhalb von **zwei Sitzungen** auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.
12. Vertagte Anträge werden erst nach Rücksprache mit den antragstellenden Fraktionen, spätestens jedoch nach 4 Monaten erneut behandelt.

13. Anträge, die in der Einbringungssitzung nicht behandelt werden, werden automatisch in die von der/dem Vorsteher/in vorgeschlagenen und im Ältestenrat besprochenen Ausschüsse überwiesen. Die Empfehlungsliste wird den Bezirksverordneten zu Beginn der Sitzung vorgelegt. Beim Einreichen wird ein Vorschlag beigefügt, in welchen Ausschuss der Antrag bei Nichtbesprechung überwiesen werden soll.

## § 20 Dringlichkeiten

1. Drucksachen, die noch nicht auf der Tagesordnung stehen, jedoch bis zu Beginn der Sitzung eingereicht sind, können in derselben Sitzung beraten, besprochen und abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit begründet ist. Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten (Anwesenheitsliste).
2. Gegen die Aufnahme dringlicher Vorlagen der/des Vorsteherin/Vorstehers, des Bezirksamtes und dringlicher Beschlussempfehlungen in die Tagesordnung ist kein Widerspruch möglich.
3. Zur Dringlichkeit dürfen von jeder Fraktion und Gruppe nur ein/e Redner/in sowie fraktionslose Bezirksverordnete sprechen. Die/Der Einreichende hat dabei Vorrang. Die Redezeit wird auf 3 Minuten begrenzt.
4. Drucksachen, die nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten erhalten, werden damit gegenstandslos und sind gegebenenfalls erneut einzubringen.

## § 21 Vorlagen der/des Vorsteherin/Vorstehers

Die/Der Vorsteher/in unterbreitet der BVV Vorlagen

- a) über die Einführung neuer Mitglieder der BVV,
- b) zur Wahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (§ 35 AG KJHG),
- c) zur Wahl von Bürgerdeputierten und stellvertretenden Bürgerdeputierten (§ 21 BezVG),
- d) über die Feststellung der vorzeitigen Beendigung des Amtes von Bürgerdeputierten bzw. stellvertretenden Bürgerdeputierten (§ 25 BezVG),
- e) über Zeitpunkt und Dauer der Ferien,
- f) über Vorgänge, die der BVV bzw. der/dem Vorsteher/in zur Erledigung überwiesen werden.

## § 22 Vorlagen des Bezirksamtes

1. Die laufende Unterrichtung der BVV durch das Bezirksamt kann durch Vorlagen zur Beschlussfassung, Vorlagen zur Wahl oder durch Vorlagen zur Kenntnisnahme erfolgen. Sie werden auf Verlangen zur Aussprache gestellt.

2. Das Bezirksamt hat der BVV für jede beschlossene BVV-Drucksache innerhalb von sechs Monaten eine Vorlage zur Kenntnisnahme als Schlussbericht oder in Ausnahmefällen als Zwischenbericht vorzulegen. Bei Vorlage eines Zwischenberichtes verlängert sich die Frist um maximal weitere sechs Monate. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

## § 23

### Anzahl der Lesungen

1. Die BVV kann über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung in einer Lesung beschließen oder sie einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Einem Ausschuss wird die Federführung zugewiesen.
2. Über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung, die an Ausschüsse überwiesen worden sind, hat die BVV nach abschließender Behandlung im federführenden Ausschuss in weiterer Lesung zu beschließen.
3. Die BVV stimmt über eine Ausschuss-Empfehlung (Beschlussempfehlung) ab. Wird diese von der BVV abgelehnt, ist über den Ursprungsantrag abzustimmen.

## § 24

### Änderungsanträge

1. Änderungsanträge zu Anträgen, EntschlieÙungen, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen zur Beschlussfassung können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden und bedürfen keiner Unterstützung. Sie sind der/dem Vorsteher/in schriftlich zu übergeben und von ihr/ihm zu verlesen.
2. Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Sie sind gegebenenfalls von der/vom Antragsteller/in zu begründen. Änderungsanträge sind vor dem Ursprungsantrag abzustimmen. Über den weitergehenden Änderungsantrag muss zuerst abgestimmt werden. Der Betreff einer Drucksache kann durch einen Änderungsantrag nicht verändert werden.
3. Über Anträge auf Ausschussüberweisung wird in jedem Fall, d. h. auch bei Änderungsanträgen, zuerst abgestimmt.
4. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit des Änderungsantrages entscheidet die/der Vorsteher/in.
5. Noch nicht beschlossene Änderungsanträge oder Beschlussempfehlungen werden gegenstandslos, wenn die Ursprungsdrucksache (Ursprungsantrag) zurückgezogen wurde.

## § 25

### GroÙe Anfragen

1. Große Anfragen müssen mindestens von einer/einem Bezirksverordneten oder mindestens einer Fraktion an das Bezirksamt gestellt werden und sind der/dem Vorsteher/in spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Pro Fraktion dürfen nicht mehr als zwei Große Anfragen und von Gruppen und frakti-

onslosen Bezirksverordneten nicht mehr als eine Große Anfrage eingebracht werden. Dringliche Große Anfragen sind von diesen Formalien nicht betroffen. Eine Große Anfrage besteht ausschließlich aus bis zu fünf Fragen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen müssen, die Überschrift soll im Zusammenhang mit dem Inhalt der Anfrage stehen, es werden in der Drucksache keine Kommentierungen zugelassen.

2. Die/Der Vorsteher/in teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung. § 19 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
3. Das Bezirksamt ist verpflichtet die Großen Anfragen in der Sitzung mündlich zu beantworten. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Beantwortung auch schriftlich erfolgen. Die schriftliche Beantwortung sollte vom Bezirksamt innerhalb einer Woche erfolgen und über die/den Vorsteher/in den Fraktionen und fraktionslosen Bezirksverordneten übermittelt werden.
4. Eine sofortige Besprechung schließt an die Beantwortung der Großen Anfrage an, wenn mindestens ein/e anwesende/r Bezirksverordnete/r einen entsprechenden Antrag stellt. Bei der Besprechung können keine Sachanträge gestellt werden.
5. Bei der Beratung von Großen Anfragen hat nach der Beantwortung durch das Bezirksamt als erstes die/der Fragesteller/in das Wort. Danach wird den Fraktionen zunächst der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend, dann den Gruppen und den fraktionslosen Bezirksverordneten das Wort erteilt.
6. Die Reihenfolge der Behandlung der Großen Anfragen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei zunächst die zuerst eingereichten Großen Anfragen aller Fraktionen behandelt werden, dann in gleicher Reihenfolge die als zweites eingereichten Großen Anfragen. (siehe hierzu auch § 36 Abs. 6 letzter Satz)

## § 26 Mündliche Anfragen

1. Mündliche Anfragen dürfen nur aus bis zu zwei Fragen bestehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
2. Jede/r Bezirksverordnete kann in der ordentlichen Sitzung der BVV eine Mündliche Anfrage stellen. Diese Anfragen sind spätestens am Vortag bis 09.00 Uhr bei der Vorsteherin/beim Vorsteher einzureichen. Die Behandlung der Mündlichen Anfragen darf in einer Sitzung der BVV den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
3. Die Fragestellenden haben nur die von ihnen eingebrachte Mündliche Anfrage vorzutragen. Das zuständige Mitglied des Bezirksamts hat die Anfrage mündlich zu beantworten und soll dies in der gebotenen Kürze tun.
4. Die Antworten werden nicht besprochen. Es sind maximal drei Nachfragen zulässig, wobei die erste Nachfrage der/dem Fragestellenden zusteht.
5. Anfragen, die nicht erledigt werden können, sind von der/dem Vorsteher/in mit dem Stichwort bekannt zu geben. Die Beantwortung sollte vom Bezirksamt innerhalb einer Woche schriftlich erfolgen und über die/den Vorsteher/in der/dem Fra-



gesteller/in, den Fraktionen und fraktionslosen Bezirksverordneten übermittelt werden.

## § 27 Konsensliste

1. Die BVV kann bei Übereinstimmung über die Behandlung von Drucksachen der jeweiligen Sitzung der BVV eine Konsensliste beschließen, die unter "Geschäftliches" in der Tagesordnung behandelt wird.
2. In die Konsensliste können die schriftliche Beantwortung von Mündlichen Anfragen und Großen Anfragen, Beschlussempfehlungen und Mitteilungen der Ausschüsse, Anträge sowie Vorlagen zur Kenntnisnahme und Vorlagen zur Beschlussfassung aufgenommen werden.
3. Die Konsensliste wird im Ältestenrat vor der anschließenden BVV-Sitzung erarbeitet und allen Bezirksverordneten schriftlich spätestens während der Sitzung als Tischvorlage vor der Abstimmung überreicht.
4. Wenn im Ältestenrat das jeweilige Abstimmungsverhalten wie Bejahung, Ablehnung oder Enthaltung eindeutig erkennbar ist, kann dies in der Konsensliste vermerkt werden.

## § 28 Kleine Anfragen

Jede/r Bezirksverordnete kann über bestimmte Tatsachen auch in einer Kleinen (schriftlichen) Anfrage, die bei der Vorsteherin/beim Vorsteher einzureichen ist, vom Bezirksamt Auskunft verlangen.

Die Anzahl der Fragen in einer Anfrage ist auf höchstens acht beschränkt. Eine Kleine (schriftliche) Anfrage besteht ausschließlich aus Fragen. Kommentierungen sind nicht zugelassen. Das Bezirksamt soll die Anfrage innerhalb von drei Wochen schriftlich über die/den Vorsteher/in an die/den Fragesteller/in beantworten. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat das Bezirksamt dies der/dem Fragestellenden innerhalb der Frist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Anfragen und die Beantwortung werden von der/dem Vorsteher/in den Fraktionen und den fraktionslosen Bezirksverordneten mitgeteilt.

## **VI. Eingaben und Beschwerden, Einwohnerrechte (Einwohnerversammlung, -fragestunde und -antrag)**

### § 29 Behandlung im Ausschuss

1. An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden überweist die/der Vorsteher/in dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

2. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist berechtigt
  - a. Petenten und andere Personen anzuhören,
  - b. Auskünfte von Behörden, Anstalten, Eigenbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin zu verlangen, wenn es der Gesamtzusammenhang der Angelegenheit erfordert,
  - c. Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
3. Der Ausschuss entscheidet nach Einholen der erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Verwaltungsorganen und ggf. unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses über die Eingabe oder Beschwerde durch Mehrheitsbeschluss.
4. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden befindet auch über Petitionen, die ihm der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zuweist, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen. Eingaben und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, kann der Ausschuss an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses abgeben.

### § 30

#### Entscheidungen des Ausschusses

1. Die Entscheidungen können lauten:
  - a. Die Eingabe oder die Beschwerde wird dem Bezirksamt zur Stellungnahme bzw. zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen. Nach Stellungnahme des Bezirksamtes und erneuter Beratung entscheidet der Ausschuss über die Eingabe bzw. Beschwerde.
  - b. Die Eingabe oder die Beschwerde wird für ungeeignet zur Beratung erklärt.
  - c. Die Eingabe oder die Beschwerde, für die bezirkliche Organe nicht wirksam werden können, wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.
2. Die/Der Einsender/in ist durch unmittelbare Benachrichtigung zu beraten oder zu unterrichten und gegebenenfalls auf den zuständigen Rechtsweg zu verweisen.
3. Eine Beratung über Eingaben und Beschwerden findet nicht statt, wenn sie keine Namensunterschrift und Adresse tragen. Eine Namensunterschrift ist nicht notwendig, wenn die Eingaben und Beschwerden durch elektronische Post (E-Mail) übermittelt werden.

### § 31

#### Auskunft des Bezirksamtes über die Ausführung der Beschlüsse

Über die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, soweit sie dem Bezirksamt zur Berücksichtigung überwiesen sind, soll dieses innerhalb von sechs Wochen schriftlich Mitteilung geben oder die Gründe der Verzögerung und den vermutlichen Termin dem Ausschuss mitteilen.

### § 32

#### Einwohnerversammlung

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der/dem Vorsteher/in der BVV einberufen, wenn die BVV dies mit einfacher Mehrheit verlangt oder der Antrag einer/eines Einwohnerin/Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird.

### § 33 Einwohnerfragestunde

1. In jeder ordentlichen Sitzung der BVV soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen BVV-Sitzung und sollte stets zu Beginn der Sitzung durchgeführt werden.
2. Die Dauer wird auf 30 Minuten begrenzt.
3. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen, wenn die/der Fragesteller/in anwesend ist. Die Fragen können auch von Mitgliedern der BVV beantwortet werden. Die Modalitäten der Beantwortung werden im Ältestenrat festgelegt.
4. Pro Fragesteller/in sind maximal zwei Fragen zulässig. Die Fragen sind spätestens **10 Tage** vor der Sitzung der/dem Vorsteher/in **schriftlich bis 12 Uhr** einzureichen. Sie müssen einen Zusammenhang zur aktuellen Bezirkspolitik und/oder zur Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung haben. Über die formale Zulässigkeit entscheidet die/der Vorsteher/in. Die Bürger/innen werden bei Abgabe ihrer Fragen im BVV-Büro in eine Frageliste eingetragen und in der Sitzung der Reihe nach aufgerufen.
5. Die Frage sollte mit einer kurzen Begründung nicht mehr als drei Minuten beanspruchen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Nachfrage der/des Fragestellenden ist zulässig. Die Antworten werden nicht besprochen.
6. Fragen, die aus zeitlichen Gründen nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet.

### § 34 Einwohnerantrag

1. Ein Einwohnerantrag gemäß § 44 BezVG ist schriftlich bei der BVV einzureichen. Im Auftrag der BVV prüft das Bezirksamt den Antrag auf Einhaltung der Zulassungskriterien. Das Ergebnis der Prüfung ist der BVV vorzulegen. Die/Der Vorsteher/in stellt die Zulässigkeit des Antrages fest oder weist ihn zurück.
2. Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die BVV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Kontaktpersonen haben das Recht auf Anhörung in der BVV und in ihren Ausschüssen.

## VII. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung

### § 35

#### Leitung der Sitzung

1. Die/Der Vorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer/seiner Anordnungen ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.
2. Die/Der Vorsteher/in muss den Vorsitz abgeben, wenn sie/er zur Sache sprechen will.

### § 36

#### Einberufung, Termine und Ferien

1. Die BVV ist von der/dem Vorsteher/in in der Regel monatlich, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen. In den BVV-Ferienzeiten finden grundsätzlich keine Sitzungen statt.
2. Die/Der Vorsteher/in ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten, eine Fraktion oder das Bezirksamt es fordern.
3. Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV einzuladen. Die BVV kann die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes fordern.
4. Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen der Vorsteherin/des Vorstehers, eines Fünftels der Bezirksverordneten, einer Fraktion oder des Bezirksamtes statt. Die in den §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 1 gesetzten Fristen finden keine Anwendung.

Bei der Einladung einer außerordentlichen Sitzung gilt die Frist des § 38 Abs. 1 Satz 1. Zeitgleich mit der Beantragung einer außerordentlichen Sitzung sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich der/dem Vorsteher/in einzureichen.

Die Stellung Mündlicher Anfragen nach § 26 Abs. 1 ist in außerordentlichen Sitzungen ausgeschlossen.

5. Über Zeitpunkt und Dauer der Ferien beschließt die BVV unter Beachtung des Absatzes 1.
6. Die Sitzungen der BVV enden, sofern nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln anders beschlossen wird, spätestens um 22.30 Uhr. Die Sitzungsdauer ist auf maximal 6 Stunden begrenzt. Tagesordnungspunkte, die nach Schließung der Sitzung nicht mehr behandelt werden, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als Extra-Tagesordnungspunkt nach den Mündlichen Anfragen zu setzen. Auf Antrag kann für diese Tagesordnungspunkte mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten eine Fortsetzung der Sitzung an einem der darauf folgenden 10 Tage beschlossen werden.

Große Anfragen können, sofern nicht anders beschlossen, nur 1 Mal vertagt werden und sind ansonsten schriftlich zu beantworten. Von der schriftlichen Beantwortung ausgenommen ist die erste neu in eine Sitzung eingebrachte Große Anfrage jeder Fraktion. Diese können auf Wunsch der jeweiligen Fraktion bis zur mündlichen Beantwortung vertagt werden

### § 37

#### Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen

1. Die BVV tagt öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Fünftels der Bezirksverordneten oder auf Antrag des Bezirksamtes für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Beratung und der Beschluss erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.
3. Die Beratung und der Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung sind geheim zu halten, wenn die Amtsverschwiegenheit auf Vorschlag der Vorsteherin/des Vorstehers, auf Antrag eines Fünftels der Bezirksverordneten oder auf Antrag des Bezirksamtes beschlossen worden ist. Der Beschluss über die Amtsverschwiegenheit wird ohne vorherige Aussprache gefasst.
4. Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die das Privatinteresse einer/eines Bezirksverordneten im Sinne des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes berühren, darf diese/r Bezirksverordnete nicht zugegen sein. Ihr/Sein Standpunkt muss jedoch durch ihre/seine schriftliche Erklärung angehört werden.
5. In nicht öffentlicher Sitzung sind unter Verschwiegenheit in jedem Falle zu erledigen:
  - a. Alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienst der Stadt und des Landes Berlin stehenden Personen,
  - b. die Behandlung von Anstellungen,
  - c. Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen,
  - d. Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteherin/des Vorstehers,
  - e. Beratung über An- und Verkäufe von Grundstücken.

### § 38

#### Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt spätestens vier Werktage vor der Sitzung schriftlich von der/dem Vorsteher/in übermittelt. Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die BVV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten Gegenstände von der Tagesordnung absetzen und auf einen anderen Sitzungstag verweisen. Dies gilt nicht für Vorlagen der Vorsteherin/des Vorstehers und des Bezirksamtes. Die BVV kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten ändern. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.
3. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur nach Maßgabe des § 20 beraten werden.

4. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
5. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss der BVV auf Vorschlag der Vorsteherin/des Vorstehers, auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag von drei Bezirksverordneten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten geschlossen werden.
6. Die Sitzung ist auf Antrag der Vorsteherin/des Vorstehers, einer Fraktion oder des Bezirksamtes zu unterbrechen. Die/Der Vorsteher/in hat die Zeitdauer der Unterbrechung festzusetzen.
7. Die/Der Bezirksbürgermeister/in oder ihr/sein Vertreter/in im Amt kann vor Eintritt in die Tagesordnung nach § 14 BezVG unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen; eine Besprechung findet nicht statt.

### § 39 Beratung

1. Die/Der Vorsteher/in hat zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten die Beratung zu eröffnen.
2. Meldet sich niemand zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die/der Vorsteher/in die Beratung für geschlossen.
3. Die BVV kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens drei Bezirksverordneten. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn mindestens ein/e Bezirksverordnete/r jeder Fraktion und Gruppe sowie fraktionslose Bezirksverordnete die Möglichkeit hatten, das Wort zu nehmen. Vor der Abstimmung über den Schlussertrag wird die Rednerliste verlesen, dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.
4. Bei der Beratung von Drucksachen wird den Fraktionen zunächst der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend sowie den fraktionslosen Bezirksverordneten das Wort erteilt.
5. Die Antragsberatung dient der politischen Willensbildung der BVV. Bei der Begründung von Anträgen und Entschlüssen hat als Erstes die/der Antragsteller das Wort. Danach wird den anderen Fraktionen zunächst der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend, dann den Gruppen und den fraktionslosen Bezirksverordneten das Wort erteilt. In begründeten Einzelfällen kann das Bezirksamt die politische Beratung durch rechtserhebliche Hinweise ergänzen. Ergreift ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so hat die/der Vorsteher/in die Beratung im Rahmen der zu diesem Tagesordnungspunkt noch bestehenden Redezeit wieder zu eröffnen.

### § 40 Wortmeldung, Worterteilung und Rededauer

1. Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei einer/einem Beisitzer/in in die Rednerliste eintragen zu lassen. Sie erhalten das Wort von

der/dem Vorsteher/in in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Die BVV beschließt mit Mehrheit, ob und zu welchen Tagesordnungspunkt anderen Personen das Wort erteilt werden kann. Näheres regelt der Ältestenrat. Will die/der Vorsteher/in sich als Redner/in an der Beratung beteiligen, so muss sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

2. Bei der Besprechung von Großen Anfragen und Beratung von Anträgen beträgt die Redezeit 15 Minuten pro Fraktion, 7 Minuten pro Gruppe und 5 Minuten für Fraktionslose, bei Beratung von Beschlussempfehlungen aus Ausschüssen, Vorlagen zur Wahl, Vorlagen zur Beschlussfassung und Vorlagen zur Kenntnisnahme (Zwischen- und Schlussberichte) 7 Minuten pro Fraktion, 5 Minuten pro Gruppe und 3 Minuten für Fraktionslose.

Bei der Beratung von Großen Anfragen hat nach der Beantwortung durch das Bezirksamt als Erstes die/der Fragesteller/in das Wort. Danach wird den Fraktionen zunächst der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend sowie den fraktionslosen Bezirksverordneten das Wort erteilt.

3. Überschreitet ein/e Redner/in die Redezeit, so entzieht ihr/ihm die/der Vorsteher/in nach einmaliger Mahnung das Wort.
4. Die Redner/innen haben in der Regel – außer in begründeten Ausnahmefällen - von der Redetribüne zu sprechen.
5. Bezirksamtsmitglieder sollten zu den Punkten der Tagesordnung erst sprechen, wenn alle Fraktionen, Gruppen sowie fraktionslose Bezirksverordnete die Möglichkeit der Rede hatten.
6. Berichterstatter/innen können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.
7. Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung sofort das Wort erhalten. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jeweils höchstens eine Für- und Gegenrede anzuhören. Die Redezeit darf 2 Minuten nicht überschreiten.

#### § 41

##### Persönliche Bemerkungen (innerhalb der Sitzung)

1. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet.
2. Die persönliche Bemerkung muss ihren Grund in der vorhergegangenen Beratung haben. Außerdem muss die Vermutung dafür sprechen, dass sich die/der Bezirksverordnete oder das Bezirksamtsmitglied persönlich angegriffen fühlen.
3. Die/Der Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

#### § 42

##### Persönliche Erklärungen (vor Beginn der Sitzung)

1. Zu einer persönlichen Erklärung oder Erklärung zur Sache, die nicht im Zusammenhang mit den Punkten der laufenden Tagesordnung steht, kann die/der Vorsteher/in vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen.
2. Die Erklärung ist ihr/ihm spätestens drei Stunden vorher schriftlich vorzulegen, damit die Zulässigkeit der Erklärung geprüft werden kann.
3. Eine Erklärung zu einer Sache ist eine Äußerung, die einen sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit der BVV aufweist (z. B. Äußerungen über das Verfahren in der BVV oder das Verhalten ihrer Mitglieder).
4. Der inhaltliche Rahmen persönlicher Erklärungen entspricht dem der persönlichen Bemerkungen nach § 41 mit dem Unterschied, dass sich die Erklärungen nicht auf die Beratung der BVV beziehen dürfen.

## **VIII. Abstimmung und Wahlen**

### **§ 43**

#### **Beschlussfähigkeit**

1. Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Ergibt sich bei Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass die BVV beschlussunfähig ist, so hat die/der Vorsteher/in von sich aus die Beschlussunfähigkeit der BVV festzustellen und die Sitzung zu schließen.
3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV zurückgestellt worden und tritt die BVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 44**

#### **Beschlussfassung**

1. Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

### **§ 45**

#### **Fragestellung**



1. Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Vorsteher/in die Abstimmung. Sie/Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.
2. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
3. Jede/r Bezirksverordnete kann die Teilung einer Frage beantragen. Entstehen über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel, so entscheidet die BVV mit einfacher Mehrheit.

#### § 46

##### Form der Abstimmung

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die/Der Vorsteher/in kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt. Auf Verlangen hat die/der Vorsteher/in Stimmenthaltungen festzustellen.

#### § 47

##### Namentliche Abstimmung

1. Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens drei Bezirksverordneten verlangt wird.
2. Namentliche Abstimmungen werden per elektronischer Stimmabgabe durchgeführt. Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar, wird die Abstimmung mit Stimmkarten durchgeführt.
3. Für die namentliche Abstimmung mit Stimmkarten erhält jede/r Bezirksverordnete drei Abstimmungskarten, die ihren/seinen Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gekennzeichnet sind. Jede/r Bezirksverordnete wirft die eigene Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch den/die Vorsteher/in werden die Stimmen von den Besitzer/innen gezählt.
4. Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und von der/dem Vorsteher/in verkündet.
5. Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
  - a. Stärke eines Ausschusses,
  - b. Überweisung an einen Ausschuss,
  - c. Sitzungszeit und Tagesordnung,
  - d. Schließung der Sitzung,
  - e. Vertagung oder Schluss der Beratung,
  - f. sämtliche Anträge zur Geschäftsordnung,
  - g. Feststellung der Dringlichkeit.

§ 48  
Geheime Abstimmung

1. Geheime Abstimmung ist mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten oder einer Fraktion verlangt wird.
2. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine, nach erfolgtem Namensaufruf, ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe aufzustellenden Wahlkabinen sind zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Umschlag in die dafür vorgesehene Wahlurne zu legen. Ein/e Bezirksverordnete/r, die/der den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Umschlag gelegt hat, ist zurückzuweisen.
3. Geheime Abstimmungen sind unzulässig außer bei Wahlen.
4. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

§ 49  
Allgemeines über Wahlen

1. Wahlen können in einfacher Abstimmung, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der BVV widersprechen, per Akklamation erfolgen.
2. Bei Widerspruch wird die Wahl geheim durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt per elektronische Stimmabgabe. Ist eine elektronische Stimmabgabe aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar, wird die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln wie folgt durchgeführt:  

Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine, nach erfolgtem Namensaufruf, ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe aufzustellenden Wahlkabinen sind zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Umschlag in die dafür vorgesehene Wahlurne zu legen. Ein/e Bezirksverordnete/r, die/der den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Umschlag gelegt hat, ist zurückzuweisen.
3. Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit. § 44 findet entsprechende Anwendung.
4. Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter/innen mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsteherin/des Vorstehers.

§ 50  
Wahl von Bürgerdeputierten und deren Stellvertretern

1. Die Bürgerdeputierten werden nach § 9 Abs. 1 und 2 BezVG auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreter/in der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein/e Bürgerdeputierte/r aus, so tritt an ihre/seine Stelle die/der nächste Stellvertreter/in. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner/innen ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.
2. Zur/Zum Bürgerdeputierten oder zur/zum Stellvertreter/in kann nur gewählt werden, wer die im § 22 BezVG genannten Voraussetzungen erfüllt.
3. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der BVV. Bürgerdeputierte sind vor ihrem ersten Einsatz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.
4. Auf die Wahl der Bürgerdeputierten für den Jugendhilfeausschuss finden die Vorschriften des 3. Abschnittes des BezVG Anwendung, soweit nicht das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 4. Mai 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 14. Mai 2005) etwas anderes bestimmt.

#### § 51

##### Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

1. Die BVV wählt die Mitglieder des Bezirksamtes für die Dauer der Wahlperiode (§ 35 BezVG).
2. Die BVV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamtes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der Ersten erfolgen.

#### § 52

##### Beschlussprotokoll, Aufnahme auf Tonträger, Niederschrift

1. Die gefassten Beschlüsse sind durch ein Beschlussprotokoll dem Bezirksamt und den Mitgliedern der BVV innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung der BVV schriftlich mitzuteilen.
2. Der Verlauf der Sitzung der BVV wird auf Tonträger aufgenommen, die zwei Wahlperioden bzw. mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind.
3. Auf Wunsch der Fraktionen, fraktionsloser Bezirksverordneter oder des Bezirksamtes können diese eine Kopie des Tonträgers zu einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten. Andere Personen können eine Kopie des Tonträgers nur zu öffentlichen Tagesordnungspunkten bekommen.

### **IX. Ordnungsbestimmungen**

§ 53  
Sach- und Ordnungsruf

1. Die/Der Vorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
2. Wenn ein/e Bezirksverordnete/r die Ordnung verletzt, ruft sie/ihn die/der Vorsteher/in unter Namensnennung "zur Ordnung".
3. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht behandelt werden.

§ 54  
Wortentziehung

1. Ist ein/e Redner/in dreimal in derselben Rede "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihr/ihm die/der Vorsteher/in das Wort. Ist einer/einem Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, so darf sie/er es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.
2. Ausführungen, die ein/e Redner/in nach Entziehung des Wortes macht, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.

§ 55  
Ausschluss von Bezirksverordneten

1. Verletzt ein/e Bezirksverordnete/r in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass sie/er sich den Anordnungen der Vorsteherin/des Vorstehers nicht fügt, so kann die/der Vorsteher/in sie/ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Die/Der Bezirksverordnete hat auf Aufforderung der Vorsteherin/des Vorstehers den Sitzungssaal zu verlassen.
2. Leistet sie/er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. Sie/Er kann in diesem Fall von der Teilnahme ggf. bis zum Ende der übernächsten Sitzung einschließlich aller Ausschusssitzungen und Veranstaltungen der BVV ausgeschlossen werden.

§ 56  
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen die von der/dem Vorsteher/in verfügte Ordnungsmaßnahme kann die/der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 57  
Maßnahmen bei störender Unruhe

Die/Der Vorsteher/in kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Stunde unterbrochen, sofern die/der Vorsteher/in keine kürzere Unterbrechung bestimmt.

#### § 58

##### Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

1. Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der Vorsteherin/des Vorstehers oder der/des Vorsitzenden eines Ausschusses.
2. Die Bestimmungen über die Ordnungsgewalt der Vorsteherin/des Vorstehers (§§ 53 und 56) finden auch auf die Mitglieder des Bezirksamtes Anwendung.

#### § 59

##### Ordnung für Zuhörer

1. Wer Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anweisung der Vorsteherin/des Vorstehers sofort des Saales und der Nebenräume verwiesen werden.
2. Die/Der Vorsteher/in kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.
3. Foto- und Filmaufnahmen sowie Tonmitschnitte sind ohne vorherige Genehmigung der Vorsteherin/des Vorstehers nicht gestattet.

### **X. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 60

##### Auslegung der Geschäftsordnung

1. In ihrer konstituierenden Sitzung beschließt die Bezirksverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit über eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, die Geschäftsordnung und Änderungen zur Geschäftsordnung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu ändern.
2. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die/der Vorsteher/in.
3. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag nach einer vorausgehenden Beratung im Geschäftsordnungsausschuss durch die BVV beschlossen werden.

4. Der Geschäftsordnungsausschuss kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der BVV und der Ausschüsse beziehen, erörtern und der BVV darüber Vorschläge machen.
5. Die/Der Vorsteher/in kann die Sitzung der BVV zur Klärung von Verfahrensfragen unterbrechen, um den Ältestenrat einzuberufen, der im Einzelfall die/den Vorsteher/in in geschäftsordnungsmäßigen Fragen berät. Die/Der Vorsteher/in hat die Zeitdauer der Unterbrechung festzusetzen.

## **XI. Sonstige Bestimmungen**

### § 61

#### In-Kraft-Treten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Geschäftsordnung vom 24. Januar 1996 mit dem Stand der letzten Änderung vom 29.03.2000 außer Kraft.
3. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 23.01.2002.
4. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 24.04.2002.
5. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 4. Dezember 2002.
6. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 3. Dezember 2003.
7. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 26. Oktober 2005
8. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 28. Juni 2006
9. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 24. September 2008
10. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 2. Dezember 2009
11. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 2. Juni 2010
12. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 23. Februar 2011
13. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 27. Oktober 2011
14. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 22. Februar 2012
15. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 23. Januar 2013
16. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 10. Juni 2015
17. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 11. Mai 2016
18. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 10. Mai 2017
19. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 05. Dezember 2018
20. Stand nach der Änderung durch BVV-Beschluss vom 04. Dezember 2019